

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611

Leitsätze:

K e i n e

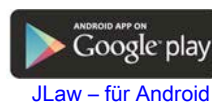
Aktenzeichen: 5 AZR 594/75

Urteil des BAG vom 24. November 1976

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 594/75

7 Sa 482/74 Niedersachsen

Verkündet

am 24. November 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. November 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 7. Juli 1975 - 7 Sa 482/74 - wird zurückgewiesen.

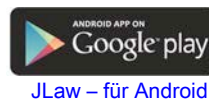
Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit Ende 1969 als Architekt in dem Architekturbüro des Beklagten angestellt. Er erhielt ein Gehalt von 3.000,-- DM monatlich, ein weiteres Monatsgehalt als Urlaubsgeld und ein weiteres zu Weihnachten. Im April des Jahres 1971 sagte der Beklagte dem Kläger eine Beteiligung in Höhe von 20 % des Ertrages aus den Honorareinnahmen ab 1. Januar 1971 zu. Diese Abrede bestätigte er unter dem 21. Januar 1972 schriftlich. Gleichzeitig legte er dem Kläger eine vorläufige Abrechnung für das Geschäftsjahr 1971 vor und zahlte ihm als vorläufigen Ausgleich seiner Beteiligung einen Betrag von 8.000,-- DM zuzüglich zu den vereinbarten monatlichen Gehaltsbeträgen. Der genaue Ertrag aus den Honorareinnahmen sollte nach diesem Schreiben durch den Steuerberater Sch ermittelt werden.

Anfang 1973 kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien, die zum Ausscheiden des Klägers zum 30. Juni 1973 aus den Diensten des Beklagten führten. Hierüber trafen die Parteien unter dem 14. Mai 1973 folgende Vereinbarung, die vom Beklagten in Gegenwart des Klägers aufgesetzt wurde:

"Herr F W und Herr P B
beenden am 30. Juni 1973 die feste Zusammenarbeit,
damit Herr F W als freier Mitarbeiter
in eigenem Ermessen tätig sein kann.

Für freie Tätigkeit wird ein Zeithonorar von DM 30,--
(dreißig) je Stunde vereinbart; Kilometergeld
DM 0,25/km.

Bis zum 14. Juni 1973 werden nachstehend aufgeführte,
abzuschließende und weiterzuführende Aufgaben von
Herrn W bearbeitet. Über die verbleibende
freie Zeit während der normalen Arbeitszeit kann
Herr W freizügig verfügen.

Abzuschließende Aufgaben:

Schlußrechnung H straße 2 A (G)
Beratung zur Hauptverhandlung (Rohbauarbeiten)
Wohn- und Geschäftshaus H straße 13.

Weiterzuführende Aufgaben:

Altenzentrum E allee, Ha 45, Mängelbeseitigung
in Abstimmung mit der GAGFAH, Herrn G
M , C weg 21, Bezugsfertigstellung
Endabnahmen der Entwässerungsanlagen durch das

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Entwässerungsamt (C weg)
Beratung bis zur Fertigstellung für das Alten-
wohnheim W hof 1 (G).

Herr F W hat als Entgelt erhalten

für das Jahr 1971	DM 49.500,--
für das Jahr 1972	DM 46.000,--
für Jan. Febr. März, April 73	DM 12.000,--

bis zum 15. Juni 1973 sind
noch folgende Zahlungen fällig

für Urlaubsanspruch 1972 (2 Wo)	DM 2.000,--
für Urlaubsgeld 1973	DM 3.000,--
für Mo. Mai + Juni 1973	DM 6.000,--
	DM 11.000,--
	118.500,--

Die Beratungshonorare der Allianz werden bis zum
30.6.1973 an das Büro P B gezahlt.
Die Aufgaben für die Allianz werden nach dem
30. Juni 1973 von Herrn W allein weiterbe-
arbeitet. Die hieraus entstehenden Honorare berechnet
Herr W . Hierzu gehören auch die Umbauarbeiten
für die Firma Wo ."

In der zweiten Jahreshälfte 1973 forderte der Kläger
den Beklagten auf, eine genaue und überprüfbare Abrechnung
seiner Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1971 und 1972
und das erste Halbjahr 1973 zu geben. Da der Beklagte hierauf
nicht reagierte, erhob der Kläger im vorliegenden Verfahren
zunächst Auskunftsklage. Der Beklagte hat diesen Anspruch
anerkannt und ist demgemäß durch Teilanerkennnisurteil vom
22. Januar 1974 verurteilt worden, dem Kläger Auskunft darüber
zu erteilen, welche Einnahmen und Ausgaben in dem von ihm
geführten Architekturbüro in den Jahren 1971 bis 1973 ent-
standen sind. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden.

Mit Schreiben vom 1. Februar 1974 übersandte der Beklagte
dem Kläger unter Bezugnahme auf das vorstehende Urteil Foto-
kopien der Abrechnungen für die Jahre 1971 und 1972 sowie
eine vorläufige Überschußrechnung für 1973. Dabei kündigte
er an, ein Steuerberater werde die endgültige Überschußrech-
nung frühestens Anfang bis Mitte April 1974 fertigstellen.
Nach den vorgelegten Rechnungen ergab sich zugunsten des

- 4 -



- 4 -

Beklagten eine Überzahlung in Höhe von etwa 6.600,-- DM. Der Beklagte forderte den Kläger im genannten Schreiben vom 1. Februar 1974 zur Rückzahlung dieses Betrages auf.

Der Kläger hält die Rechnungen für die Jahre 1971 und 1972 deshalb für unrichtig, weil von den in die Rechnung aufgenommenen Gesamtausgabebeträgen die unstreitig für den jeweiligen Abrechnungszeitraum an den Kläger gezahlten 49.500,-- DM (1971) bzw. 46.000,-- DM (1972) abzusetzen seien. Er errechnet sich danach nachzuzahlende Honorarbeiträge für das Jahr 1971 in Höhe von 21.300,84 DM und für das Jahr 1972 von 8.858,61 DM. Diese Beträge macht er nebst 11 % Zinsen seit dem 22. November 1973 mit der Klage geltend.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Nach seiner Darstellung steht dem Kläger nichts mehr zu. Er hat behauptet, die Parteien hätten am 14. Mai 1973 weitere Zahlungsansprüche des Klägers über die in der Vereinbarung genannten Beträge hinaus ausgeschlossen.

Der Kläger hat das Vorbringen des Beklagten bestritten.

Das Arbeitsgericht hat nach Parteivernehmung des Klägers den Beklagten gemäß dem Klageantrag verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat aus dem Anlaß und dem Inhalt der Vereinbarung vom 14. Mai 1973 gefolgert, die Parteien hätten damit alle gegenseitigen Ansprüche, auch etwaige Gehaltsansprüche des Klägers aus dem streitigen Zeitraum und insbesondere solche auf Grund der Gewinnbeteiligungsabrede für erledigt angesehen. An diese tatsächliche Feststellung ist der Senat gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden. Die Revision greift sie mit Verfahrensrügen nicht an. Sie ist entgegen der Ansicht der Revision nicht unter Verstoß gegen anerkannte Auslegungsregeln oder Erfahrungsgrundsätze getroffen worden; ebensowenig enthält sie einen gedanklichen Widerspruch.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Landesarbeitsgericht sieht in der Vereinbarung vom 14. Mai 1973 eine Schlußabrechnung der Parteien über die beiderseitigen Ansprüche aus ihrem soeben beendeten Arbeitsverhältnis. Eine solche Bewertung der Vereinbarung liegt allen Umständen nach nahe. Wenn Parteien die Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses vereinbaren und zur gleichen Zeit die bisher erfüllten und die noch offenstehenden Ansprüche - sei es nur eines oder beider Beteiligten - festhalten, läßt sich das kaum anders als eine solche Schlußabrechnung verstehen. Es sind keine Umstände dargelegt, die hier der Vereinbarung vom 14. Mai 1973 nur den Charakter einer vorbereitenden Grundlage für eine später beabsichtigte endgültige Auseinandersetzung der Parteien geben könnten, wie die Revision meint. Ihre Bedeutung erschöpft sich auch nicht, wie die Revision weiter meint, deshalb zwingend in einer bloßen Fälligkeitsregelung, weil darin hinsichtlich der als offenstehend bezeichneten Ansprüche des Klägers Fälligkeitstermine genannt werden ("bis zum 15.6.1973 fällig"). Es liegt im Gegenteil gerade bei einer vereinbarten Auflösung des Arbeitsverhältnisses und einer damit verbundenen Abrechnung nahe, die Fälligkeitstermine für noch nicht erfüllte Forderungen festzulegen.

Die Schlußabrechnung für ein beendetes Arbeitsverhältnis enthält, wie das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum annimmt, im Zweifel den Willen der Parteien, auf alle nicht als offenstehend bezeichnete Ansprüche zu verzichten, es sei denn, daß die Abrechnung einen gegenteiligen Vorbehalt enthält. Dies hat insbesondere für solche Ansprüche zu gelten, die ihrer Art nach in der Abrechnung bezeichnet sind, hier also hinsichtlich der Gehaltsansprüche des Klägers, die detailliert in der Vereinbarung vom 14. Mai 1973 aufgeführt sind. Im allgemeinen ist zu erwarten, daß in Schlußabrechnungen Differenzen über ausdrücklich genannte Ansprüche hervorgehoben werden, falls sie als nicht beigelegt betrachtet werden sollen. Ein von den Parteien übersehener oder von ihnen nicht bedachter Sachverhalt ist in solchen Fällen nicht anzunehmen. Im allgemeinen bedenken Parteien eines Arbeitsverhältnisses in einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Schlußabrechnung gerade die Höhe der von ihnen geregelten Ansprüche, insbesondere dann, wenn sie rückständigen Lohn betreffen, und äußern Vorbehalte, wenn sie insoweit Einwände haben und aufrecht erhalten wollen. Diese Möglichkeit stand dem Kläger durchaus offen; er hat, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, die Frage der Gewinnbeteiligung bewußt nicht angeschnitten, um den Abschluß der Vereinbarung vom 14. Mai 1973 nicht zu gefährden, obwohl der Beklagte ihm den Abschluß in dem Sinne angeboten hat, damit sollten auch eventuelle weitere Gehaltsansprüche des Klägers erledigt sein. Ein geheimer Vorbehalt des Klägers hinsichtlich der Höhe seiner Gehaltsansprüche wäre deshalb gemäß § 116 BGB unbeachtlich.

Die Würdigung der Vereinbarung vom 14. Mai 1973 ist nicht deshalb rechtsfehlerhaft, weil sie, wie die Revision meint, das spätere Verhalten des Beklagten nicht berücksichtige. Das Landesarbeitsgericht hat nicht außer acht gelassen, daß der Beklagte sich im vorliegenden Verfahren zunächst nicht auf seine fehlende Zahlungspflicht berufen, sondern den Auskunftsanspruch anerkannt und die Auskunft erteilt hat. Das Landesarbeitsgericht hat eine hinreichende Erklärung darin gefunden, daß der Beklagte eine Überzahlung des Klägers habe deutlich machen wollen; es ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht dieser Erklärung gefolgt ist. Ist von ihr auszugehen, so entfällt der von der Revision angenommene innere Widerspruch im Verhalten des Beklagten; damit bleibt auch Raum für die vom Landesarbeitsgericht gefundene Würdigung der Vereinbarung vom 14. Mai 1973.

Diese Würdigung ist schließlich nicht, wie die Revision meint, deshalb in sich widersprüchlich, weil das Landesarbeitsgericht einmal von einer endgültigen Erledigung aller beiderseitigen Ansprüche, zum anderen nur von der Erledigung der Ansprüche des Klägers spricht. Das Landesarbeitsgericht geht offensichtlich davon aus, daß die Vereinbarung die Ansprüche beider Parteien erfaßt habe. Daß es überwiegend von der endgültigen Abrechnung der Ansprüche des Klägers spricht,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

erklärt sich zwanglos daraus, daß allein solche Ansprüche Gegenstand des vorliegenden Verfahrens waren.

Die Revision war demnach zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Bahr

Siara

Gundelach

Dr. Heither

